

**LANXESS Aktiengesellschaft  
Ordentliche Hauptversammlung am 27. August 2020  
als virtuelle Hauptversammlung**

**Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre  
nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG,  
Art. 2 § 1 Abs. 2 Covid-19-Gesetz**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (sog. „Covid-19-Gesetz“), veröffentlicht als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I vom 27. März 2020, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die diesjährige ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindet. Die Durchführung als virtuelle Hauptversammlung führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie den Rechten der Aktionäre. Die Einberufung der Hauptversammlung enthält Angaben zu den Rechten der Aktionäre. Die nachfolgenden Angaben dienen einer weitergehenden Erläuterung.

**1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EURO erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ein Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es wird gebeten, das Verlangen an folgende Adresse zu richten:

An den Vorstand der  
LANXESS Aktiengesellschaft  
Abteilung Legal & Compliance  
Kennedyplatz 1  
50569 Köln

Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Letztmöglicher Zugangstermin ist also Montag, 27. Juli 2020, 24:00 Uhr (MESZ). Ein später zugegangenes Ergänzungsverlangen wird nicht berücksichtigt.

Das Ergänzungsverlangen wird nur berücksichtigt, wenn die Antragssteller nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber des oben genannten Mindestaktienbesitzes sind und dass sie den Mindestbesitz bis einschließlich zur Entscheidung des Vorstands über das Ergänzungsverlangen gehalten haben. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts aus. § 121 Absatz 7 AktG ist auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187-193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist § 70 AktG zu beachten. Unter den dort genannten Voraussetzungen wird wirtschaftliches Eigentum dem juristischen Eigentum gleichgestellt.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internet-Adresse *hv.lanxess.de* bekannt gemacht und den Aktionären nach § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

## **2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG**

Bei der virtuellen Hauptversammlung sind die Rechte der Aktionäre, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern zu unterbreiten, nach der gesetzlichen Konzeption des Covid-19-Gesetzes ausgeschlossen. Entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der virtuellen Hauptversammlung daher nicht zur Abstimmung gestellt und auch nicht anderweitig behandelt.

Gleichwohl wird den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt, in entsprechender Anwendung der §§ 126, 127 AktG Gegenanträge sowie Wahlvorschläge im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen zu übermitteln.

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Abschlussprüfern sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

LANXESS Aktiengesellschaft  
Abteilung Legal & Compliance  
Kennedyplatz 1  
50569 Köln

Telefax: +49 (0)221 8885-4806  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (ohne Tag des Zugangs und Tag der Hauptversammlung, also bis Mittwoch, 12. August 2020, 24:00 Uhr (MESZ)) bei vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden, soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, im Internet unter *hv.lanxess.de* unverzüglich veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nach § 126 Abs. 2 AktG von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung von Gegenanträgen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für die Umstände, unter denen Wahlvorschläge und deren etwaige Begründung nicht zugänglich gemacht zu werden brauchen, gilt sinngemäß das Vorstehende. Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn bei einer vorgeschlagenen Person nicht der Name, der ausgeübte Beruf und der Wohnort, oder bei einer vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht Firma und Sitz enthalten sind.

Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge oder Wahlvorschläge sowie ihre jeweiligen Begründungen zusammenfassen.

### **3. Möglichkeit zur Einreichung von Fragen nach Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 des Covid-19-Gesetzes**

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Covid-19-Gesetz wird den zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit eingeräumt, vorab Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen. Das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG besteht während der virtuellen Hauptversammlung nicht.

Die zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Fragen ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal unter *hv.lanxess.de* einreichen. Eine Frageneinreichung über das InvestorPortal ist nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung bis zwei Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d.h. bis Montag, 24. August 2020, 24:00 Uhr (MESZ) möglich. Danach und während der Hauptversammlung können keine Fragen eingereicht oder gestellt werden. Aktionäre werden gebeten, ihre Fragen möglichst frühzeitig einzureichen. Eine anderweitige Form der Übermittlung der Fragen, etwa via E-Mail oder schriftlich, ist ausgeschlossen.

Die Fragen müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt.

Fragen der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu beziehen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Der Vorstand ist insbesondere nicht gehalten, alle Fragen zu beantworten, er kann vielmehr Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre

sinnvolle Fragen auswählen. Er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen.

Der Vorstand behält sich vor, im Rahmen der Fragenbeantwortung den Fragesteller mit Vor- und Nachnamen zu nennen, sofern der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter dem nicht widersprochen hat. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Internetseite der LANXESS Aktiengesellschaft unter [hv.lanxess.de/datenschutzhinweise\\_fuer\\_aktionaere](http://hv.lanxess.de/datenschutzhinweise_fuer_aktionaere).